

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 86

Artikel: Randglossen zur Waadtländischen Petition gegen das vereinfachte
Infanterie-Exerzir-Reglement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wietand, Major.

Handglossen zur Waadtländischen Petition gegen das vereinfachte Infanterie-Exercir-Reglement.

Der waadtländische Offiziersverein hat den Bericht einer von ihm zur Begutachtung der Zweckmäßigkeit des vereinfachten Reglements niedergesetzten Kommission als Petition an das eidg. Militärdepartement eingereicht. Man verlangt in erster Linie nichts Geringeres, als die vollständige Rückkehr zu dem Reglement von 1847, somit die gänzliche Verwerfung der im Jahr 1855 eingetragenen Modifikationen mit alleiniger Ausnahme der auf den leichtesten Dienst bezüglichen.

Sollte jedoch an betreffender Stelle die Anschauungsweise der Petenten über die Unangemessenheit der vorgeschlagenen Aenderungen nicht getheilt werden, so begehrt man eventuell: Im Bereich der Soldatenschule

- 1) Wiedereinführung der Tragart des hoch geschulterten Gewehres, des alten „Gewehr im Arm“, des alten „Ubers Gewehr“ und des „Präsentirens“.
- 2) Wiederherstellung aller französischen Kommandos des Reglements von 1847 oder zum wenigsten der Adoption der Kommandos, wie sie die französische Ausgabe von 1855 vor Aufnahme der unseligen (malencontreuses) Berichtigungen*) enthalten hat.

In der Pelotonenschule:

- 3) Die Wiederaufnahme des „Mit Zügen (Pelotons) rückwärts rechts oder links“.

In der Bataillonschule:

- 4) Die Beibehaltung des bisherigen Carrés und
- 5) Die gänzliche Verwerfung der neuen Brigadeschule und das Verbleiben bei der alten von 1847.

*) Diese Berichtigungen sind in Folge der in der Thuner Instruktorenschule 1855 gemachten Erfahrungen entstanden. Ueber die denselben zu Grunde liegende Absicht und die Art ihrer Entstehung wird weiterhin Aufschluss erteilt werden.

Diese Verdammung en bloc der ~~unseligen~~ und gewissenhaften Arbeit der mit Revision der Reglements betraut gewesenen Kommission, an deren Spitze erfahrene Männer vom besten militärischen Ruf gestanden, konnte nicht verfehlen, im Publikum Aufsehen, in militärischen Kreisen einen peinlichen Eindruck zu machen.

Denn wenn auch wohl keines der Mitglieder der Revisionskommission sich der Illusion hingeeben hat, daß man bei der Verschiedenheit der hier und da getragenen militärischen Anschauungen allen Neigungen entsprechen, alle Wünsche befriedigen werde, so war zum mindesten zu erwarten, daß das Detail der beantragten Modifikationen richtig instruiert, ihre Zweckmäßigkeit unbesungen geprüft und bei einem Urtheil über dieselben nicht außer Acht gelassen werde, daß es sich um ein Reglement für die einzige Milizarmee Europas handelt. Für eine Milizarmee, deren Bestimmung es wahrlich nicht ist, durch Paradekunststücke, auf friedlichem Exercirplatz ausgeführt, das Auge müßiger Zuschauer zu ergötzen, sondern sich während des Friedens in der kurzen Spanne Uebungszeit, welche ihr die Rücksicht auf die Finanzen des Staates zugemessen hat, tüchtig zu machen für den Ernst des Krieges.

Das eidg. Militärdepartement hat nach Eingang jener Petition die Militärdirektionen der Kantone zu Berichten über die Resultate der im Laufe des Jahres stattgefundenen Uebungen des vereinfachten Reglements aufgefordert. Es steht zu erwarten, daß diese anders lauten werden, als der Waadtländische.

Aber diese offiziellen Schritte überheben die Presse und namentlich die militärische Presse keineswegs ihrer Verpflichtung, darüber zu wachen, daß nicht ein für die gedeibliche Entwicklung eines wahrhaften Milizwesens höchwichtiges Werk in Frage gestellt werde. Sie muß dieser Verpflichtung um so mehr nachkommen, als selbst die Spalten politischer Blätter benutzt werden, um, wenn auch nicht das eines selbstständigen Urtheils fähige militärische, so doch das große Publikum durch Entschiedenheit der Sprache, gewagte Behauptungen und kühne Beweisführung zu blenden und uns womöglich mit Wieder-

einführung der Reglements von 1847 zu beglücken. Gegen einen solchen Versuch, die öffentliche Meinung zu überrumpeln, müssen alle diejenigen protestiren, welche, wie sie sich selbst in Fragen rein praktischer Art frei von nicht zur Sache gehörigen traditionellen Sympathien oder Antipathien zu sein bewußt sind, dieselbe Unparteilichkeit des Urtheils von andern zu fordern ein Recht haben, alle diejenigen, welche das vereinfachte Reglement in seiner Totalität als einen wesentlichen Fortschritt auf der Bahn ächten Militzthumes begrüßt haben. Der beste Protest aber ist eine gründliche und gewissenhafte Erörterung des fraglichen Berichtes, deren Umfänglichkeit der Leser mit der Bedeutung des Gegenstandes entschuldigen mag.

Im allgemeinen Theil (Seite 3 und 4) sagt der Bericht: Die Revision von 1847 (deren Resultat die Reglemente desselben Jahres gewesen sind) sei günstig aufgenommen worden, weil man, obschon die ältern Reglements vereinfachend, doch Alles beibehalten habe, was als gut und wirklich praktisch anerkannt gewesen sei. Die Reglements von 1847 hätten die Grundsätze der Theorie von 1791, (d. h. des französischen Reglements von jenem Jahre), der Grundlage aller andern Reglements, respektirt. Daher dürfte man behaupten, daß sich gegen diese Reglements nicht eine Klage erhoben habe; sie seien für gut und ausreichend anerkannt worden. Man habe ihnen keine Fehler nachweisen können, folglich habe keine Veranlassung (opportunité) vorgelegen, sie zu ändern.

Diese Behauptung muß — gelinde ausgedrückt — befremden. Sollten wirklich die in den letzten Jahren vielfach laut gewordenen Wünsche nach Vereinfachung des Infanteriereglements unsern Kameraden im Westen gänzlich unbekannt geblieben sein? Dann ist es hohe Zeit, die Herren mit jenen Vorgängen in Kürze bekannt zu machen, welche in ihrer Gesamtheit den früheren Chef des eidg. Militärdepartements zur Zusammenberufung der Vereinfachungskommission bewogen haben.

Es waren zuerst die schon im Jahre 1850, also nur drei Jahre nach dem Inslebentreten der Reglements von 1847 bei Gelegenheit des eidg. Offiziersfestes in Basel, erschienenen „Ideen über Organisation und Taktik der schweizer. Infanterie“, welche eine Modifikation des Reglements in vielen und wesentlichen Bezügen anstrebten. Das ungefähr um dieselbe Zeit in den großen Armeen der Nachbarstaaten der Schweiz ersichtliche Bestreben, den militärischen Uebungen mit Beseitigung aller unwesentlichen, nicht vor dem Feinde zur Anwendung kommenden Künsteleien eine möglichst praktische Richtung zu geben — eine Frucht der während der Kriegsjahre von 1848 u. 1849 gemachten Erfahrungen — mußte viele denkende und einsichtsvolle Schweizeroffiziere in der Ueberzeugung von der Angemessenheit möglichstster Vereinfachung des eidg. Exerzierreglements beärken. Denn wenn Armeen mit stehenden Cadres, mit mehreren Monaten Ausbildungszeit des Rekruten und mit einer während jedes Dienstjahres mehrmonatlichen Anwesenheit des ausgeübten Soldaten bei der Fahne sich von dem

Waste bisher gebräuchlich gewesener Handgriffe und anderer Auswüchse einer langen Friedensperiode frei zu machen strebten, wie viel Aufforderung für das einzige Milizheer Europas, ohne stehende Cadres und mit so viel Tagen Rekrutenausbildungszeit, als die stehenden Heere Wochen verwenden, diesem Beispiel wenigstens zu folgen, da man es zu geben verabsäumt hatte. Die angedeutete Stimmung war wenigstens unter dem deutschredenden Theile des Schweizer-Offizierkorps so allgemein verbreitet, daß der Vorstand des eidg. Offiziervereins sich veranlaßt fand, die Erörterung der wünschbaren Vereinfachungen des Reglements unter die Traktanden für das St. Gallische Offiziersfest 1853 aufzunehmen. Nur die zufällige Abwesenheit des betreffenden Referenten*) veranlaßte die Vertagung der Verhandlung für 1854. Inzwischen erschien Anfangs 1854 eine Reihe von Artikeln in der Schweizer. Militärzeitschrift, welche wiederum die Vereinfachungsfrage einläßlich behandelten und in demselben Frühjahr gelangte an das eidg. Militärdepartement eine Eingabe der zu Thun in der Schule versammelt gewesenen Instruktooren, welche eine Vereinfachung der Reglemente — namentlich im Bereich der Soldatenschule — dringend bevorwortete und später den Arbeiten der Revisionskommission als Ausgangspunkt gedient hat.

Das Zusammenwirken aller dieser Umstände und Vorgänge veranlaßte das eidg. Militärdepartement zu dem Berufen der Revisionskommission. Angesichts dieser Thatsachen macht man es sich doch allzu leicht, wenn man behauptet, daß sich „keine Klage gegen die Reglements von 1847 erhoben habe“, daß „man ihnen keine Fehler habe nachweisen können“.

Ueberdies sind die Worte „Changer des règlements“, mit welchen der Bericht anhebt und der Satz (S. 4), in welchem es heißt, daß man „neue Reglements ausgearbeitet habe, durch welche ein in vielen Bezügen neues System eingeführt werde“, geeignet, glauben zu machen, als habe man das Reglement von 1847 vollständig beseitigt. Aber auch das Reglement von 1855 ist, wenn schon in einzelnen Theilen wesentlich verschieden von dem bisherigen, und in einem Theile, der Brigadeschule, neu, im Ganzen doch nur das mit konsequent durchgeführter Rücksicht auf die Praxis des Feldes revidirte und den Eigenthümlichkeiten einer Milizarmee möglichst angepaßte d. h. möglichst vereinfachte, also verbesserte Reglement von 1847.

(Fortsetzung folgt.)

Nochmals die Festungswerke von Solothurn.

Als wir diese Frage in No. 84 besprachen, wußten wir recht wohl, daß es immer klüßlich ist, etwas anzurühren, um das leidenschaftlich gezankt wird, allein es kann sich bei uns nicht um das handeln, was uns gerade angenehm oder nicht ist, sondern wir haben einmal die Verpflichtung übernommen,

*) Des damaligen Kommandanten, jetzt Oberst Gebret.